



Österreichischer
Sportkegel- und Bowlingverband

SCHRIFT 3b

SPORTORDNUNG

***BEREICH
BOWLING***



Präsident

Ludwig Kocsis

Sportdirektor Bowling

Anton R. Schön

Diese Schrift – betreffend die Sportordnung Bowling – wurde am 4. April 2009 beschlossen, ist ab 1.7.2009 anzuwenden und ersetzt die bis dahin gültige Version.



VORWORT

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird für alle Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet.

Es steht daher der Begriff:

Ausl. Spieler für ausl. Spieler und Spielerinnen

Spieler für Spieler und Spielerinnen

und sinngemäß

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Bowling-Bestimmungen	1
1 Allgemeine Bestimmungen	1
1.1 Verbindlicherklärung der Sportordnung	1
1.2 Vollzug der Sportordnung	1
1.3 Schriften des ÖSKB	1
1.4 Sonstige Bestimmungen	1
1.5 Kenntnis der Sportordnung	2
1.6 Durchführung von Bewerben	2
1.7 Turnierveranstaltungen	2
2 Leitende Organe des Sportbetriebes	2
2.1 ÖSKB-Sportausschuss	2
2.1.1 Zusammensetzung	2
2.1.2 Aufgaben	2
2.2 Sportausschuss Landesverband	3
2.2.1 Zusammensetzung	3
2.2.2 Aufgaben	3
2.3 ÖSKB-Trainerrat	3
2.3.1 Zusammensetzung	3
2.3.2 Aufgaben	3
2.4 ÖSKB-Schiedsrichterausschuss	3
2.4.1 Zusammensetzung	3
2.4.2 Aufgaben	3
2.5 Centerleiter	3
2.6 Schiedsrichter	3
2.7 Mannschaftskapitäne	3
3 Jahressportprogramme	4
3.1 ÖSKB-Jahressportprogramm	4
3.2 Jahressportprogramme der Landesverbände	4
3.3 Sommerpause	4
4 Amateurbestimmungen	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Amateurbestimmungen der FIQ-WTBA	4
5 Einteilung der Veranstaltungen	5
5.1 ÖSKB-Veranstaltungen	5
5.2 Begrenzte Veranstaltungen	5
5.3 Internationale Veranstaltungen	5
6 Ausschreibung von Bewerben	5
6.1 Allgemeines	5
6.2 Einspruch	5
6.3 Genehmigung von Bewerben	5
6.4 Inhalt von Ausschreibungen	6
7 Startrecht und Passkontrolle	6
7.1 Startberechtigung	6
7.2 Erlöschen des Startrechts	6
7.3 Passkontrolle	6



ÖSKB - Sportordnung Bowling

7.4	Fehlender Spielerpass	7
7.5	Einteilung in Altersklassen	7
8	Sportbekleidungsordnung	7
8.1	Herren	7
8.1.1	Staatsmeisterschaftsbewerbe	7
8.1.2	Landesligen (höchste Spielklasse eines LV)	7
8.1.3	Nachgeordnete Ligen und Klassen	8
8.2	Damen	8
8.2.1	Staatsmeisterschaftsbewerbe	8
8.2.2	Landesligen (höchste Spielklasse eines LV)	8
8.2.3	Nachgeordnete Ligen und Klassen	8
8.3	Mannschaften	8
8.4	Folgende Kennzeichnungen müssen vorhanden sein	8
8.5	Folgende Abzeichen können getragen werden	8
9	Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften	8
9.1	Folgende Bewerbe müssen ausgeschrieben werden	8
9.2	Folgende Bewerbe können ausgeschrieben werden	9
9.3	Ausschreibung von STM + ÖM	9
9.4	Bahnenwahl	9
9.5	Verständigung	10
9.6	Teilnehmerrücktritt	10
9.7	Ausländerbestimmungen	10
9.8	All-Events-Wertung	10
10	Landesverbandsbewerbe	10
10.1	Von den LV müssen ausgeschrieben werden	11
10.2	Von den LV können ausgeschrieben werden	11
10.3	Ausschreibung von Landesverbandsbewerben	11
10.4	Bahnenwahl	11
10.5	Einteilung von Ligen	12
10.6	Verständigung, Teilnehmerrücktritt	12
10.7	All-Events-Wertung	12
10.8	Aufnahme von Turnierergebnissen	12
11	Auswahlspiele	12
11.1	Zuständigkeit	12
11.2	Einberufung und Betreuung	12
11.2.1	Nationalkader:	12
11.2.2	Landesauswahlkader:	12
11.3	Sportliches Verhalten	12
12	Titel, Preise, Auszeichnungen	13
12.1	Staatsmeisterschaften Einzel	13
12.2	Staatsmeisterschaften Doppel und Mannschaften	13
12.3	Österreichische Meisterschaften	13
12.4	Ehrenpreise	13
12.5	Wanderpreise	13
12.6	Herausforderungspreise	13
12.7	Urkunden	14
12.8	Repräsentativabzeichen	14
13	Ranglistenabzeichen	14
14	Bowlingsportabzeichen - BSA	14
14.1	Art der Abzeichen	14
14.2	Startrecht, Spielanzahl	14

14.3	Durchführung	15
15	Rekorde	15
15.1	Anerkennung	15
15.2	Art der Rekorde	15
16	Gesundheit	16
16.1	Sportärztliche Untersuchung	16
16.2	Doping	17
17	Sonstige Bestimmungen	17
17.1	Spielanzahl	17
17.2	Verbandsorgan	17
17.3	Mitteilungen	17
17.4	Drucksorten des ÖSKB	17
17.5	Bowlingspielregeln	17
17.6	Wettkampfbestimmungen	17
17.7	Strafbestimmungen und Einspruchsrecht	17
	Teil II - Bowling-Spielregeln	19
§ 1	Sportliches Verhalten	19
§ 2	Anlauffläche und Rechtsvorrang	19
§ 3	Spieluntergliederung	19
§ 4	Regulärer Wurf	19
§ 5	Strike	19
§ 6	Doppelstrike	20
§ 7	Dreifachstrike	20
§ 8	Spare	20
§ 9	Fehlwurf	20
§ 10	Split	20
§ 11	Spielreihenfolge	21
§ 12	Bahnenwechsel, 10. Frame	21
§ 13	Gültiger Wurf	21
§ 14	Wurf gilt, Pinfall nicht	22
§ 15	Ungültiger Wurf	22
§ 16	Reguläre Pins	22
§ 17	Falsche Bahn	22
§ 18	Schadhafte Pins	23
§ 19	Privatkugeln	23
	Teil III - Wettkampfbestimmungen	24
§ 1	Bestandteile der Wettkampfbestimmungen	24
§ 2	Schiedsrichterüberwachung	24
§ 3	Schiedsrichterentscheid	24
§ 4	Teilnahmeberechtigung an Meisterschaftsbewerben	24
§ 5	Wettkampfabbruch	25
§ 6	Verspätung und Ausfall von Spielern	25
§ 7	Spielerwechsel	26
§ 8	Unberechtigtes Abtreten	26
§ 9	Aufenthalt im Bahnenraum	26
§ 10	Spiellisten und Telescore	27
§ 11	Foul	27
§ 12	Vorsätzliches Foul	28
§ 13	Wertungssystem	28
§ 14	Wertung bei Foul	28



ÖSKB - Sportordnung Bowling

§ 15 Einspruch bei Foul oder irregulärem Pinfall	28
§ 16 Einspruch Foulanzeige	29
§ 17 Hilfsmittel und Zusatzstoffe	29
§ 18 Ess-, Alkohol- und Rauchverbot	29
§ 19 Wettkampfkleidung	30
§ 20 Kugelkontrolle	30
§ 21 Spielunterbrechung	30
§ 22 Spielende	30
Teil IV - Dopingbestimmungen	31

Teil I - Bowling-Bestimmungen

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Verbindlicherklärung der Sportordnung

Die vorliegende Sportordnung regelt unter Einhaltung der FIQ-Vorschriften alle Bestimmungen, die zur bundeseinheitlichen Ausübung des Bowlingsportes in Österreich erforderlich sind. Die Sportordnung Bowling wird als Schrift 3b des ÖSKB herausgegeben und ist in der jeweils geltenden Fassung für alle Mitglieder des ÖSKB (Landesverbände, Vereine bzw. Sektionen sowie deren Mitglieder) verbindlich. Sie gilt gemeinsam mit den integrierten Bowlingspielregeln und den Durchführungsbestimmungen für alle Bowlingbewerbe im Rahmen des ÖSKB.

1.2 Vollzug der Sportordnung

Für den Vollzug und die Einhaltung der Sportordnung sind bei Wettkämpfen die überwachenden ÖSKB-Funktionäre (z. B. LV-Schiedsrichter) sowie zu deren Unterstützung die Sportkapitäne der am Wettkampf beteiligten Mannschaften und die von diesen beigezogenen Hilfschiedsrichter (Schreiber, sofern noch vorhanden) verantwortlich.

1.3 Schriften des ÖSKB

Für den Bereich Bowling wurden vom ÖSKB folgende Schriften herausgegeben, die einen integrierenden Bestandteil dieser Sportordnung bilden:

Schrift 1 des ÖSKB:	Satzungen des ÖSKB
Schrift 2 des ÖSKB:	Geschäftsordnung des ÖSKB
Schrift 3 des ÖSKB:	Sportordnung Classic
Schrift 3b des ÖSKB:	Sportordnung Bowling
Schrift 4 des ÖSKB:	Schiedsrichterordnung für Kegeln
Schrift 4b des ÖSKB:	Schiedsrichterordnung Bowling
Schrift 5 des ÖSKB:	Bestimmungen über den Strafausschuss für Kegeln
Schrift 5b des ÖSKB:	Strafordnung Bowling
Schrift 6 des ÖSKB:	Bestimmungen über Zulassung und Beschaffenheit von Kegelanlagen
Schrift 6b des ÖSKB:	Bowlinganlagen - Bestimmungen über Beschaffenheit und Zulassung von Bowlinganlagen
Schrift 7 des ÖSKB:	Bestimmungen über Spielerpässe und Meldewesen für Kegeln
Schrift 7b des ÖSKB:	Pass- und Meldewesen Bowling
Schrift 8 des ÖSKB:	Bestimmungen über Ehrenzeichen des ÖSKB
Schrift 9 des ÖSKB:	Trainingsanleitungen für Sportkegeln (Asphalt / Bowling)
Schrift 10 des ÖSKB:	Aktenplan des ÖSKB
Schrift 11 des ÖSKB:	Bestimmungen für das Bundesschiedsgericht des ÖSKB
Schrift 12 des ÖSKB:	Bestimmungen für das Bundeskontrollorgan des ÖSKB

1.4 Sonstige Bestimmungen

Das zuständige Organ für die Herausgabe der Sportordnung sowie deren authentische Interpretation ist der ÖSKB-Bundesvorstand.

Änderungen und Ergänzungen können nur über Antrag des ÖSKB-Sportdirektors Bowling Allgemeine Klasse vom Bundesvorstand beschlossen werden.



ÖSKB - Sportordnung Bowling

Zusätzliche Auslegungen und Bestimmungen dürfen weder verfasst noch angewendet werden.

1.5 Kenntnis der Sportordnung

Jeder Verein ist verpflichtet, die jeweils gültige Sportordnung seinen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und auf deren Einhaltung zu achten.

1.6 Durchführung von Bewerben

Bewerbe des ÖSKB und der angeschlossenen Landesverbände dürfen nur auf von der technischen Kommission des ÖSKB offiziell abgenommenen Bahnen ausgetragen werden. (siehe Schrift 6b des ÖSKB).

1.7 Turnierveranstaltungen

Alle Vereine und Verbände, die Turniere veranstalten, an denen lizenzierte Spieler teilnehmen können, müssen um Genehmigung ansuchen (siehe Sportordnung Punkt 6.3).

Sollten Hallen oder nicht im ÖSKB gemeldete Vereine (Hallenligaverbände) Turniere veranstalten, an denen lizenzierte Spieler teilnehmen können, so muss dieses Turnier beim jeweiligen Landesverband angezeigt werden. Eine Genehmigung ist nicht unbedingt erforderlich.

2 Leitende Organe des Sportbetriebes

2.1 ÖSKB-Sportausschuss

2.1.1 Zusammensetzung

Mitglieder des Sportausschusses sind: der ÖSKB-Sportdirektor Allgemeine Klasse, der ÖSKB-Sportdirektor Nachwuchs und zumindest ein weiteres ÖSKB-Mitglied.

Die Leitung des Sportausschusses obliegt dem ÖSKB-Sportdirektor Allgemeine Klasse, bei Verhinderung dem ÖSKB-Sportdirektor Nachwuchs. Beide werden vom Bundestag gewählt.

Dem erweiterten Sportausschuss gehören weiters die Sportobmänner der Landesverbände und der Schiedsrichterobmann für Bowling, bei Verhinderung deren Vertreter an.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf kooptiert werden.

2.1.2 Aufgaben

Der ÖSKB-Sportausschuss Bowling ist für alle sportlichen Belange im Bowlingbereich des ÖSKB zuständig.

Ihm obliegen:

- Leitung, Überwachung und Koordinierung des gesamten Sportbetriebes unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Sportordnung;
- Ausschreibung und Durchführung aller vom ÖSKB veranstalteten Bewerbe;
- Erstellung des Jahressportprogramms;
- Nachwuchsförderung;
- Schulung von Funktionären und Aktiven;
- Erarbeiten von Änderungen und Ergänzungen der Sportordnung Bowling;
- Überprüfung der Anträge/Voraussetzungen zur Anerkennung von Bestleistungen und Rekorden sowie Genehmigung;
- Kontrolle und Verifizierung der Ergebnisse von Bewerben;
- Einschaltung des Strafausschusses bei Vergehen gegen die Sportordnung.



2.2 Sportausschuss Landesverband

2.2.1 Zusammensetzung

Der Sportausschuss eines Landesverbandes Bowling besteht aus dem Sportobmann des Landesverbandes und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Er ist an die Anordnungen des ÖSKB-Sportausschusses Bowling gebunden. Der Schiedsrichterobmann des jeweiligen Landesverbandes hat Sitz und Stimme im erweiterten Sportausschuss.

2.2.2 Aufgaben

Grundsätzlich hat der Sportausschuss Bowling eines Landesverbandes die Aufgaben des ÖSKB-Sportausschusses Bowling wahrzunehmen, jedoch eingeschränkt auf den Landesverbandsbereich.

Er kann Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der ÖSKB-Sportordnung erarbeiten und diese im Einvernehmen mit dem Landesverband an den ÖSKB weiterleiten.

2.3 ÖSKB-Trainerrat

2.3.1 Zusammensetzung

Der ÖSKB-Trainerrat für Bowling setzt sich zusammen aus dem Bundestrainer als Vorsitzenden und maximal 6 staatlich geprüften Trainern für Bowling, die eine ÖSKB-Lizenz besitzen.

Zum erweiterten Trainerstab gehören zusätzlich die Landesverbandstrainer.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Trainerrates.

2.3.2 Aufgaben

Die Aufgaben liegen im Besonderen in der Ausbildung und Schulung von Landestrainern und Lehrwarten sowie der Abhaltung von Übungen und Trainerlehrgängen nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Leibeseziehung.

2.4 ÖSKB-Schiedsrichterausschuss

2.4.1 Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann und 2 weiteren ÖSKB-Mitgliedern. Dem erweiterten Schiedsrichterausschuss gehören zusätzlich auch die Schiedsrichterobmänner der Landesverbände bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter an.

2.4.2 Aufgaben

Siehe Teil I - Punkt 5 der Schiedsrichterordnung

2.5 Centerleiter

Siehe Teil I der Schiedsrichterordnung

2.6 Schiedsrichter

Siehe Teil I der Schiedsrichterordnung

2.7 Mannschaftskapitäne

Für alle 3er-, 4er- und 5er-Mannschaftsbewerbe hat jede an einem Wettkampf beteiligte Mannschaft - allenfalls auch unabhängig von der vereinsinternen Struktur - zumindest auf Wettkampfdauer einen Mannschaftskapitän aus dem Kreis der in der Mannschaft eingesetzten Spieler namhaft zu machen (siehe auch Wettkampfbestimmungen).

Der Mannschaftskapitän ist auf dem Sporthemd in geeigneter Weise gemäß Punkt 8.4 zu kennzeichnen.



ÖSKB - Sportordnung Bowling

Für alle Entscheidungen, Regelverstöße, Mitteilungen etc. ist der jeweilige Mannschaftskapitän Ansprechpartner des Dienst habenden Schiedsrichters.

3 Jahressportprogramme

3.1 ÖSKB-Jahressportprogramm

Zur Erfassung der örtlichen und zeitlichen Regelung aller Veranstaltungen erstellt der Sportausschuss Bowling alljährlich ein ÖSKB-Jahressportprogramm (Terminplan). Dieses gilt für die Dauer eines Sportjahres.

Der Terminplan hat alle Bewerbe zu enthalten, die der ÖSKB durchführt oder an denen er teilnimmt und ist hinsichtlich der Durchführung aller Staatsmeisterschaftsbewerbe und Österreichischen Meisterschaften für alle Landesverbände bindend.

Der ÖSKB-Jahresterminplan hat spätestens am 10. Juli sowie das gesamte Jahressportprogramm bis 10. August des neuen Sportjahres zur Verfügung zu stehen.

3.2 Jahressportprogramme der Landesverbände

Die Landesverbände erstellen nach Bekanntgabe des ÖSKB-Jahresterminplans ihre Jahressportprogramme und legen diese nach Fertigstellung dem ÖSKB zur Genehmigung vor.

Das ÖSKB- und das jeweilige LV-Jahressportprogramm ist vom jeweiligen LV den Vereinen schriftlich bekannt gegeben (mindestens 14 Tage vor Spielbeginn).

3.3 Sommerpause

Die Sommerpause hat mindestens vier Wochen zu betragen. Sie muss in die Monate Juli / August fallen und ist vom jeweiligen Landesverband festzusetzen.

Eine abweichende Festlegung bedarf der Zustimmung des ÖSKB.

In der Sommerpause dürfen keine offiziellen Meisterschaftsbewerbe durchgeführt werden; ausgenommen sind vereinsinterne Meisterschaften, Vereinsfreundschaftsspiele und nationale Turniere.

4 Amateurbestimmungen

4.1 Allgemeines

Mitglieder des ÖSKB dürfen den Bowlingsport nur nach den Amateurbestimmungen der FIQ ausüben. Sie dürfen an sportlichen Veranstaltungen nur teilnehmen, wenn diese vom ÖSKB, dessen Landesverbänden oder Vereinen ausgeschrieben und von Schiedsrichtern geleitet werden.

Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen von Institutionen, wie z. B. Dachverbänden oder Betriebssportvereinigungen, die den Bowlingsport fördern, sofern diese Veranstaltungen nach der Sportordnung des ÖSKB durchgeführt werden.

Für Werbeveranstaltungen ist die Zustimmung des jeweiligen ÖSKB-Landesverbandes einzuholen.

Bei internationalen Freundschaftsspielen müssen die Partner ebenfalls Mitglieder ihrer Landesverbände und diese Mitglied der FIQ-WTBA sein.

4.2 Amateurbestimmungen der FIQ-WTBA

Bei allen ÖSKB-Veranstaltungen gelten die Amateurbestimmungen der FIQ (siehe Homepage der FIQ [www.fiq.org] und dort aufliegende Richtlinien).

5 Einteilung der Veranstaltungen

5.1 ÖSKB-Veranstaltungen

ÖSKB-Veranstaltungen sind alle Bewerbe, die von der FIQ-WTBA, dem ÖSKB oder von den Landesverbänden ausgeschrieben und durchgeführt werden.

5.2 Begrenzte Veranstaltungen

Begrenzte Veranstaltungen sind Wettkämpfe, die laut Ausschreibung den Teilnehmerkreis beschränken und daher nicht vereins-, verbands- oder bundesoffen sind. Bei Abhaltung von begrenzten Veranstaltungen muss der Veranstalter eine schriftliche Meldung mit Angabe der Teilnehmer, Spielart und Ergebnisse an seinen Landesverband erstatten.

5.3 Internationale Veranstaltungen

Internationale Veranstaltungen sind Wettkämpfe, die laut Ausschreibung für Teilnehmer verschiedener Nationen offen sind:

- Wettkämpfe für Nationalmannschaften und Einzelspieler, deren Beschickung durch den ÖSKB zu erfolgen hat;
- internationale Turniere, bei denen die Teilnahme an eine FIQ-WTBA-Lizenz gebunden ist. Diese Veranstaltungen sind im WTBA-, ETBF- oder sonstigen Zonen-Turnierkalender ersichtlich. Sollten die Ergebnisse in die Schnittliste aufgenommen werden, so ist die Teilnahme vorher beim zuständigen LV und ÖSKB schriftlich anzuzeigen.
- Turniere und Länderkämpfe der Landesverbände - diese müssen dem ÖSKB gemeldet werden;
- Sonstige von der FIQ genehmigte Bewerbe - mit FIQ-Lizenz oder Auslandsstartgenehmigung.

6 Ausschreibung von Bewerben

6.1 Allgemeines

Jeder sportliche Wettkampf ist von der Stelle auszuschreiben, die ihn durchführt und überwacht. Mit der Durchführung der vom ÖSKB ausgeschrieben Bewerbe kann auch ein Landesverband beauftragt werden. Alle Ausschreibungen sind für den vorgesehenen Teilnehmerkreis nur dann verbindlich, wenn sie rechtsgültig unterfertigt sind.

6.2 Einspruch

Ein Einspruch gegen eine Ausschreibung ist nur zulässig, wenn diese im Widerspruch zur Sportordnung steht. Einsprüche sind an die gegenüber dem Ausschreibenden nächst höhere Instanz zu richten. Diese kann der Ausschreibung

- die Zustimmung versagen, wenn diese im Widerspruch zur Sportordnung steht;
- die Zustimmung versagen, wenn die Abhaltung eines Bewerbes aus termintechnischen Gründen zur Vermeidung von Überschneidungen von Veranstaltungen nicht empfehlenswert ist;
- die Zustimmung unter Änderung der Ausschreibung erteilen.

6.3 Genehmigung von Bewerben

Die LV-Sportausschüsse genehmigen Vereinsturniere, Vereinsfreundschaftsturniere und Werbeturniere nach dieser Sportordnung, die keinem Termenschutz unterliegen.

ÖSKB - Sportordnung Bowling

Ausgenommen: klubinterne Turniere (Weihnachtsturnier, Klubmeisterschaft)

Der ÖSKB-Sportausschuss genehmigt die von den Landesverbänden ausgeschriebenen Bewerbe, Vereinsturniere und Vereinsfreundschaftsturniere mit Termenschutz.

Der ÖSKB-Bundesvorstand genehmigt die vom ÖSKB-Sportausschuss Bowling ausgeschriebenen Bewerbe.

Die WTBA bzw. ETBF genehmigt international ausgeschriebene Bewerbe.

6.4 Inhalt von Ausschreibungen

In den Ausschreibungen der sportlichen Bewerbe ist anzugeben:

- der zur Ausschreibung Berechtigte;
- der Bewerb, für den die Ausschreibung erfolgt;
- Ort und Datum der Verbindlicherklärung;
- die Adresse der Sportanlage, auf welcher der Bewerb zur Austragung gelangt;
- Datum und Beginn des Bewerbes;
- wer startberechtigt ist;
- Spielart (amerikanisch oder europäisch);
- Spielanzahl und Wertungsart des jeweiligen Bewerbes bzw. je Runde;
- Nennschluss;
- Stichtag für die Klasseneinteilung;
- Teilnahmekosten und Prämierung;
- Festsetzung der Gegner und Bahneneinteilung;
- wer die Spielleitung übernimmt;
- die vorgesehene Vergabe von Auszeichnungen, Preisen, Abzeichen und Titeln;
- von wem der Bewerb genehmigt wurde. Die erforderliche Genehmigung ist vor Veröffentlichung der Ausschreibung einzuholen.

Verweise auf das jeweilige Jahressportprogramm sind im Interesse kompakter Ausschreibungen statthaft.

7 Startrecht und Passkontrolle

7.1 Startberechtigung

Für internationale Wettkämpfe sind als Vertreter des ÖSKB nur österreichische Staatsbürger startberechtigt.

Für nationale Wettkämpfe sind nur ÖSKB-Mitglieder spielberechtigt.

Das Startrecht bei sportlichen Wettkämpfen ist im Allgemeinen von den Bedingungen der Ausschreibung (beschränkte oder offene Teilnahme) abhängig, wobei darauf zu achten ist, dass allen das gleiche Startrecht zuteil wird.

7.2 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht erlischt jedenfalls, wenn gegen einen Spieler ein Strafverfahren anhängig oder eine durch den Strafausschuss ausgesprochene Spielersperre aufrecht ist.

7.3 Passkontrolle

Die Spieler haben ihre Teilnahmeberechtigung in allen Bewerben beim Start durch Vorlage gültiger Spielerpässe nachzuweisen.



ÖSKB - Sportordnung Bowling

Die Durchführung der Passkontrolle kann durch den jeweiligen Schiedsrichter auch während der gesamten Spieldauer erfolgen. Die Spielerpässe sind daher bis zur erfolgten Kontrolle auf dem Schreibpult bzw. Eingabepult bei Computeranlagen bereitzuhalten.

Bei Mannschaftsbewerben sind die Pässe der eingesetzten Spieler in der Reihenfolge ihres Antretens gesammelt bereitzuhalten.

Bei Spielerwechsel sind die Pässe der eingewechselten Spieler unaufgefordert vorzulegen.

7.4 Fehlender Spielerpass

Sollte ein Spieler bei Startantritt nicht im Besitz eines gültigen Spielerpasses bzw. einer provisorischen Spielgenehmigung sein, muss er trotzdem zum Start zugelassen werden. Das Fehlen des Spielerpasses oder der provisorischen Spielgenehmigung ist durch den Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Bestrafung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Strafausschusses.

7.5 Einteilung in Altersklassen

Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr kann jeder Bowlingspieler unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in den Jugend- bzw. Schüler-Bewerben starten. Es muss auf die Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen werden (Gewicht der Bälle, Anzahl und Häufigkeit der Spiele). Ein ärztliches Attest ist unbedingt erforderlich.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr kann jeder Bowlingspieler unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in allen Bewerben starten.

Für die nachfolgende Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist der Beginn des aktuellen Sportjahres maßgebend.

Bezeichnung	Geschlecht	am Beginn des Sportjahres	ärztliches Attest erforderlich
Schüler 2	männlich und weiblich	noch nicht 12 Jahre	jährlich
Schüler 1	männlich und weiblich	noch nicht 15 Jahre	jährlich
Jugend	männlich und weiblich	noch nicht 18 Jahre	alle 2 Jahre
Junioren	männlich und weiblich	noch nicht 22 Jahre	--
Allgemeine Klasse	männlich und weiblich	22 Jahre	--
Senioren A	männlich und weiblich	50 - 56 Jahre	--
Senioren B	männlich und weiblich	57 - 63 Jahre	--
Senioren C	männlich und weiblich	64 Jahre	--

Jeder Spieler ist dafür verantwortlich, dass er seine körperliche Belastbarkeit (auch aufgrund seines Alters) kennt und dementsprechend seine Teilnahme an Meisterschaften bzw. Turnieren abstimmt.

8 Sportbekleidungsordnung

Die Teilnehmer an Wettkämpfen haben einheitlich folgende Sportbekleidung zu tragen:

8.1 Herren

8.1.1 Staatsmeisterschaftsbewerbe

Mannschaftseinheitlich lange Hose in gleicher Farbe (keine Jeans), Sporthemd oder Sportleibchen, Bowlingschuhe. Bei Finalbewerben sind keine Trainingsanzüge erlaubt.

8.1.2 Landesligen (höchste Spielklasse eines LV)

Mannschaftseinheitlich lange Hose in gleicher Farbe, Sporthemd oder Sportleibchen, Bowling-schuhe.

8.1.3 Nachgeordnete Ligen und Klassen

Lange Hose, Sporthemd oder Sportleibchen, Bowlingschuhe; Trainingshosen sind gestattet.

8.2 Damen

8.2.1 Staatsmeisterschaftsbewerbe

Rock, Hosenrock oder lange Hose (keine Jeans), Sporthemd oder Sportleibchen, Bowling-schuhe.

Bei Finalbewerben sind keine Trainingsanzüge erlaubt.

8.2.2 Landesligen (höchste Spielklasse eines LV)

Rock, Hosenrock oder lange Hose, Sporthemd oder Sportleibchen, Bowlingschuhe.

8.2.3 Nachgeordnete Ligen und Klassen

Rock, Hosenrock oder lange Hose, Sporthemd oder Sportleibchen, Bowlingschuhe – Trai-ningshosen sind gestattet.

8.3 Mannschaften

Alle Mannschaften (5er, 4er, 3er, Doppel) müssen einheitliche Vereinshemden bzw. Sport-hemden oder -leibchen tragen. Dies gilt auch für alle auf Reservebahnen eingesetzten bzw. in die Mannschaft eingewechselten Reservespieler.

Ausnahme:

Beim Mix-Doppel können die Sporthemden oder -leibchen unterschiedlich sein. Der Vereins-name muss aber am Rücken erkennbar sein.

8.4 Folgende Kennzeichnungen müssen vorhanden sein

- Bei allen Wettkämpfen auf dem Rückenteil des Sporthemdes (-leibchens) der Vereinsname bzw. dessen offizielle Abkürzung in deutlich lesbarer Schrift (gedruckt, gestickt, aufgenäht etc.);
- Bei Wettkämpfen von Landes- oder Städtemannschaften die jeweiligen symbolischen Abzei-chen.
- Kennzeichnung des eingeteilten (spielenden) Mannschaftskapitäns am linken Ärmel – geeignet sind die teilweise vorhandenen Armschleifen, ganz oder ausgeschnitten ("Kapitän"), bzw. ähnl-iche eindeutige und erkennbare Zeichen (z. B. ein "K" oder "C" geeigneter Größe und sinngemäß (Stickers, ID-Cards).

8.5 Folgende Abzeichen können getragen werden

- Vereinsabzeichen;
- Ranglistenabzeichen – das aktuell gültige Ranglistenabzeichen am linken Ärmel;
- Erinnerungsabzeichen für die Teilnahme an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Eu-ropacup, Länderkämpfen;
- Leistungsabzeichen;

9 Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften

Die Ausschreibung der Staatsmeisterschaftsbewerbe für Bowling, die Erstellung ihrer Durch-führungsbestimmungen, Termin- und Bahnenpläne sowie deren Leitung und Überwachung obliegt dem ÖSKB-Sportausschuss.

9.1 Folgende Bewerbe müssen ausgeschrieben werden

- Meisterschaften für 4er-Damen- und 5er-Herrenmannschaften;

ÖSKB - Sportordnung Bowling

- Meisterschaften für 3er-Damen- und -Herrenmannschaften;
- Meisterschaften für Damen- und Herren-Doppel;
- Einzelmeisterschaften für Damen und Herren;

Eine Mannschaft kann ausschließlich nur aus Damen oder Herren bestehen.

9.2 Folgende Bewerbe können ausgeschrieben werden

- Mix-Doppel;
- Österreichische Seniorenmeisterschaften;
- Österreichische Juniorenmeisterschaften;
- Österreichische Jugendmeisterschaften;
- Österreichische Schülermeisterschaften;
- Österreichischer Cup getrennt nach Damen und Herren;
- Bundesländerpokal;
- Österreichischer Städtecup.

9.3 Ausschreibung von STM + ÖM

Für Staatsmeisterschaftsbewerbe ist in der Ausschreibung zu beachten:

- die Teilnehmerhöchstzahl bei 5er-, 4er- und 3er-Mannschaften für Damen und Herren; bei der Aufteilung der Startplätze auf die einzelnen Landesverbände ist auf die Zahl der in den Landesmeisterschaften teilnehmenden Teams sowie auf die Leistungsstärke (u.a. durch Heranziehung von Ergebnissen aus den Vorjahren) Rücksicht zu nehmen;
- Die Ermittlung der Landesmeister hat in den ausgeschriebenen Mannschaftsbewerben (5er/4er bzw. Trio sowie erforderlichenfalls Cup-Qualifikation) vor Beginn der Staatsmeisterschaften zu erfolgen, bei Einzel + Doppel + Mix ist dies nicht zwingend;
- Die Teilnehmerzahl ist bei Doppel- und Einzelbewerben nicht nach oben begrenzt, sofern nicht im Jahressportprogramm Gegenteiliges angeführt ist. Bei der Aufteilung der Startplätze auf die einzelnen Landesverbände ist auf die Zahl der in den Landesmeisterschaften teilnehmenden Spieler sowie auf die Leistungsstärke (u.a. durch Heranziehung von Ergebnissen aus den Vorjahren) Rücksicht zu nehmen;
- Die Mindestteilnehmerzahl je Bewerb beträgt 6 Teilnehmer. Bei weniger Nennungen wird der betreffende Bewerb nicht durchgeführt;
- Bei den Österreichischen Meisterschaften Schüler, Jugend, Senioren (Einzel, Doppel) beträgt die Mindestteilnehmerzahl 4;
- Alle Bewerbe sind vereinsgebunden, der 5er-(Damen 4er-)Bewerb inkl. dem Österreichischen Cup ist außerdem sektionsgebunden;
- Wenn ein Spieler in der 3er-Meisterschaft in einer Mannschaft eingesetzt wurde, ist er für die 3er-Meisterschaft des gesamten Sportjahres an diese Mannschaft gebunden;
- Für die Nachwuchsbewerbe besteht im Doppel die Möglichkeit einer vereinsoffenen Ausschreibung sowie die Möglichkeit gemeinsamer Bewerbe weiblicher + männlicher Nachwuchs, wenn sonst die Mindestteilnehmerzahl 4 nicht erreicht würde.

9.4 Bahnenwahl

Die Spieldurchführung erfolgt laut jeweils gültigem Jahressportprogramm.

Spiele zwei Mannschaften eines Vereines in der gleichen Liga, müssen sie in der ersten Runde gegeneinander antreten. Spielen mehr als zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Liga, werden die Mannschaften gesetzt.

ÖSKB - Sportordnung Bowling

Die erste Runde aller Einzel-, Doppel- und Mix-Doppel-Bewerbe wird nach der Nennung gelöst, alle weiteren Runden werden nach dem Ergebnis der jeweils vorhergehenden Runde gesetzt.

9.5 Verständigung

Die Verständigung zu einem Start muss durch Aushang in allen bespielten Sporthallen spätestens sieben Tage vorher erfolgen. Weiters müssen die Startlisten im Internet (Homepage des ÖSKB oder der Landesverbände) zur Einsicht aufliegen. Im Zweifelsfall ist der Aushang in den Sporthallen bindend.

Ausnahme

Bewerbe, bei denen es auf Grund der Austragungstermine nicht anders möglich ist, wie z. B. STM (Einzel, Doppel und Mix-Doppel) mit Semifinale und Finale an einem Wochenende.

9.6 Teilnehmerrücktritt

Wenn ein Verein seine (eine) 5er-, 4er- oder 3er-Mannschaft aus dem Bewerb zieht, so hat er dies spätestens eine Woche vorher dem zuständigen Sportobmann des LV und dieser dem ÖSKB-Sportdirektor Bowling schriftlich mit Angabe der Gründe zu melden. Damit scheidet die Mannschaft aus dem laufenden Bewerb des Sportjahres aus. Den Gegnern werden die Siegpunkte zuerkannt. Jeder komplett gespielte Durchgang wird voll gewertet. Bereits absolvierte Meisterschaftsrunden werden ohne die ausscheidende Mannschaft neu gewertet (Zurechnung der Sieg- und Petersonpunkte). Das Nenngeld ist für alle restlichen Spiele der Saison zu bezahlen.

Wenn ein Verein ein Doppel oder einen Einzelstarter aus dem Bewerb nimmt, so hat der Verein bzw. der Spieler dies schriftlich bis eine Woche vor Beginn des Bewerbes dem zuständigen Sportausschuss bekannt zugeben. In Ausnahmefällen (z. B. Dienstverhinderung, Krankheit) kann dies am Spieltag bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn dem Centerleiter gemeldet werden.

Im Falle eines Teilnehmerrücktritts hat jeder Landesverband die Möglichkeit, bis zu 3 Spieler bzw. Doppel als Ersatz zu nominieren. Diese kommen bevorzugt zum Einsatz. Sollten mehr Startplätze frei werden und nicht aufgefüllt werden können, so erfolgt – sofern Zeit genug bis zum Bewerb ist – ein Nachrücken von Spieler aus anderen Landesverbänden im Verhältnis der Starter in der jeweiligen Landesqualifikation zu Startplätzen im Semifinale.

9.7 Ausländerbestimmungen

Ausländische Spieler können auch an den Österreichischen Meisterschaften bzw. Staatsmeisterschaften im Einzel, Doppel und Mix-Doppel teilnehmen, jedoch nicht Österreichischer Meister bzw. Staatsmeister in diesem Bewerb werden, sondern den Titel Internationaler Österreichischer Meister bzw. Staatsmeister im jeweiligen Bewerb erspielen. Bei Teilnahme von ausländischen Spielern in 3er-, 4er- und 5er-Staatsmeisterschaften kann die Mannschaft den Titel eines Österreichischen Meisters bzw. Staatsmeisters erringen. Bei Mannschaftsbewerben ist in 3er- und 4er-Bewerben je Mannschaft ein ausländischer Spieler startberechtigt, in 5er-Bewerben sind 2 ausländische Spieler startberechtigt.

9.8 All-Events-Wertung

Die gesamten Modalitäten für die jährliche All-Events-Wertung sind im Jahressportprogramm des jeweiligen Landesverbandes zu regeln.

10 Landesverbandsbewerbe

10.1 Von den LV müssen ausgeschlossen werden

- Meisterschaften für 4er-Damen- und 5er-Herrenmannschaften (Ausnahme: Neue Landesverbände können in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens auch Meisterschaften für 3er-Damen- und –Herrenmannschaften als Pflichtbewerb ausschreiben, um so einen regulären Meisterschaftsbetrieb auch mit wenigen Mitgliedern zu ermöglichen; dieser ist jedoch nach längstens zwei Jahren in eine reguläre 4er-/5er-Mannschaftsmeisterschaft überzuführen. Eine Teilnahme an Staatsmeisterschaften für neue Landesverbände ist frühestens im 2. Jahr der Durchführung eines regulären Meisterschaftsbetriebes möglich.
- Eine Mannschaft der obersten Spielklassen eines Landes muss ausschließlich entweder aus Damen oder aus Herren bestehen.
- Ab der zweithöchsten Spielklasse eines Landes kann der ÖSKB gemischten Ligen aus Damen- bzw. Herrenmannschaften im Ausnahmefall zustimmen – dabei sind vom jeweiligen LV die Herrenbewerbe (5er, nicht 4er) auszuschreiben.
- Eine landesübergreifende Abwicklung der Mannschaftsbewerbe über 2 oder 3 Landesverbände ist grundsätzlich möglich. Ein Landesverband ist dem ÖSKB gegenüber als federführend und bewerbverantwortlich zu nennen.

10.2 Von den LV können ausgeschlossen werden

- Meisterschaften für 3er-Damen- und -Herrenmannschaften
- Landescup bzw. sonstiger geeigneter Qualifikationsbewerb für die Teilnahme am Österreichischen Cup getrennt nach Damen und Herren.
- Meisterschaften für Mix-Doppel, Doppel und Einzel
- Senioren-, Schüler-, Jugend- und Juniorenmeisterschaften
- Alle anderen zur Durchführung gelangenden Bewerbe müssen durch eine gesonderte Ausschreibung mit Durchführungsbestimmungen veröffentlicht werden.

10.3 Ausschreibung von Landesverbandsbewerben

Für LV-Bewerbe ist in der Ausschreibung zu beachten:

- Die Teilnehmerhöchstzahl bei 5er-, 4er- und 3er-Mannschaften für Damen und Herren ist in den Durchführungsbestimmungen zum Jahressportprogramm festzuhalten;
- Die Ermittlung der Landesmeister hat in allen ausgeschriebenen Staatsmeisterschaftsbewerben vor Beginn der Staatsmeisterschaften zu erfolgen, für Senioren- bzw. Nachwuchsbewerbe ist dies nicht zwingend;
- Die Teilnehmerzahl ist bei Doppel- und Einzelbewerben nicht nach oben begrenzt, sofern im Jahressportprogramm nichts Gegenteiliges angeführt wird. Die Mindestteilnehmerzahl je Bewerb beträgt 6 Teilnehmer. Bei weniger Nennungen wird der betreffende Bewerb nicht durchgeführt; Ausnahmen: Schüler-, Jugend-, Junioren- und Seniorenbewerbe;
- Wenn in einem Senioren- bzw. Nachwuchsbewerb weniger als 6 Nennungen für eine Alterskategorie abgegeben wurden, können zwei oder mehrere Kategorien zu einem Bewerb zusammengefasst werden, wobei wertungsmäßig die jeweils höhere (Nachwuchs) bzw. jüngere (Senioren) Kategorie gilt;
- Alle Bewerbe sind vereinsgebunden, die 4er-/5er-Meisterschaft ist außerdem sektionsgebunden;
- Wenn ein Spieler in der 3er-Meisterschaft in einer Mannschaft eingesetzt wurde, ist er für die 3er-Meisterschaft des gesamten Sportjahres an diese Mannschaft gebunden.

10.4 Bahnenwahl

Die Spieldurchführung erfolgt gemäß Jahressportprogramm des jeweiligen Landesverbandes. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 9.4 der Sportordnung.

10.5 Einteilung von Ligen

Der Landesverband hat in seiner Ausschreibung die Regelung des Auf- und Abstieges sowie der Ligeneinteilung zu beschreiben. Um- oder Nachreihungen sind jederzeit nach sportlichem Ermessen möglich. Der Abstieg sollte davon aber unberührt bleiben.

10.6 Verständigung, Teilnehmerrücktritt

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Staatsmeisterschaften.

10.7 All-Events-Wertung

Die gesamten Modalitäten für die jährliche All-Events-Wertung sind im jeweiligen Jahressportprogramm zu regeln.

10.8 Aufnahme von Turnierergebnissen

Im jeweiligen Jahressportprogramm der Landesverbände ist auch die Modalität für die etwaige Anrechnung und Aufnahme von Ergebnissen aus Turnieren und internationalen Bewerben (EM, Senioren-EM etc.) in die Schnittliste bzw. die All-Events-Wertung zu regeln und zu beschreiben.

Siehe auch Pkt. 5.3. Abs. 2

11 Auswahlspiele

11.1 Zuständigkeit

Der ÖSKB-Sportausschuss Bowling ist zuständig für

- Weltmeisterschaften,
- Europameisterschaften,
- Europacup und
- Länderkämpfe.

Die LV-Sportausschüsse sind zuständig für

- Bundesländerkämpfe und Städtekämpfe.

11.2 Einberufung und Betreuung

11.2.1 Nationalkader:

Der ÖSKB-Sportdirektor Bowling gibt den Landesverbänden die vom Bundestrainer für den Nationalkader benötigten Spieler namentlich bekannt und übernimmt (im Regelfall im Wege des Bundestrainers) nach deren Einberufung ihre Betreuung. Für die Aufstellung ist der Bundestrainer verantwortlich. Der ÖSKB-Sportdirektor Bowling hat ein Mitspracherecht.

11.2.2 Landesauswahlkader:

Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung liegen im alleinigen Wirkungsbereich des jeweiligen Landesverbandes und erfolgen nach dessen Richtlinien.

11.3 Sportliches Verhalten

Die Ausschreibungsbestimmungen des Veranstalters sind einzuhalten.

Den Anweisungen der zuständigen Funktionäre ist hinsichtlich Training, Wettkampf und Aufenthalt Folge zu leisten.

Bei groben Verstößen gegen die Disziplin kann der betreffende Spieler sofort aus der Mannschaft genommen werden. In diesem Fall erfolgt auch eine Meldung an den Strafausschuss des Verbandes.

Ein bestrafter oder gemäßregelter Spieler wird vom Sportausschuss bei mindestens einem Auswahlspiel, für dessen Teilnahme er sich qualifiziert hat, nicht berücksichtigt.

12 Titel, Preise, Auszeichnungen

Veranstalter sportlicher Bewerbe können die Vergabe von Auszeichnungen, Preisen, Abzeichen und Titeln vorsehen; dies ist in der jeweiligen Ausschreibung anzuführen.

12.1 Staatsmeisterschaften Einzel

Alljährlich werden bei den Staatsmeisterschaften in den Einzelbewerben folgende Meisterschaftsabzeichen mit Jahreszahl vergeben und hierüber Urkunden ausgestellt:

- Meisterschaftsabzeichen in GOLD an die Staatsmeister;
- Meisterschaftsabzeichen in SILBER an die Zweitplatzierten;
- Meisterschaftsabzeichen in BRONZE an die Drittplatzierten.

12.2 Staatsmeisterschaften Doppel und Mannschaften

Die drei Erstplatzierten der Staatsmeisterschaften in den Mannschafts- und Doppelbewerben erhalten außer einer Urkunde für jeden Spieler und einen Ersatzspieler folgende Plaketten:

- Plaketten in GOLD für die Staatsmeister;
- Plaketten in SILBER für die Zweitplatzierten;
- Plaketten in BRONZE für die Drittplatzierten.

12.3 Österreichische Meisterschaften

Alljährlich können österreichische Meisterschaften für Schüler, Jugend, Junioren und Senioren ausgetragen werden. Es werden folgende Meisterschaftsabzeichen mit Jahreszahl vergeben und hierüber Urkunden ausgestellt:

- Meisterschaftsabzeichen in GOLD an die österreichischen Meister;
- Meisterschaftsabzeichen in SILBER an die Zweitplatzierten;
- Meisterschaftsabzeichen in BRONZE an die Drittplatzierten.

12.4 Ehrenpreise

Ehrenpreise sind Ehrengaben für besondere sportliche Leistungen. Konnte deren Zweckbestimmung nicht in der Ausschreibung bekannt gegeben werden, sollte dies vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch bei der Verleihung erfolgen.

12.5 Wanderpreise

Wanderpreise können nicht in den endgültigen Besitz eines Gewinners kommen. Die Einführung eines Wanderpreises ist daher je nach Begrenzung der Veranstaltung von der Zustimmung des Landesverbandes- bzw. des Bundesvorstandes abhängig.

12.6 Herausforderungspreise

Herausforderungspreise sind Preise, die je nach Vorschreibung nach mehrmaligem Gewinn hintereinander oder auch außer der Reihe endgültig gewonnen werden können. Sie sind nach Möglichkeit jährlich auszuspielen.

12.7 Urkunden

Die Sieger und Platzierten aller Bewerbe um die Landes-, Österreichischen- und Staatsmeisterschaften sowie der Cupbewerbe können mit Urkunden geehrt werden, in denen die erzielte Leistung sowie der erreichte Titel oder Platz aufzuzeigen sind. Zusätzlich können Ehrenpreise oder Ehrengaben verliehen werden.

12.8 Repräsentativabzeichen

Das staatliche Österreichische Repräsentativabzeichen kann von jedem Spieler erworben werden, der Österreich einmal in einem Repräsentativkampf vertreten hat – ausgenommen sind Nachwuchsbewerbe. Die in Frage kommenden Spieler haben in einem solchen Fall selbst im Wege des zuständigen Landesverbandes beim ÖSKB anzusuchen.

13 Ranglistenabzeichen

- Ranglistenbewerbe bzw. Ranglisteneinteilungen durch den ÖSKB sind nicht vorgesehen.
- Es obliegt dem jeweiligen Landesverband, allenfalls Ranglistenbewerbe durchzuführen sowie eine Ranglisteneinteilung vorzunehmen.
- Die landesverbandsinterne Ranglistenklasse jedes Spielers kann mit geeigneten Aufklebern oder Aufnähern dokumentiert werden;
- Das gültige Ranglistenabzeichen kann auch am linken Ärmel der Sportbekleidung getragen werden.

Die Ranglisteneinteilung obliegt dem jeweiligen Landesverband

14 Bowlingsportabzeichen - BSA

14.1 Art der Abzeichen

Das Bowlingsportabzeichen ist ein Bewerb, der von den jeweiligen Landesverbänden durchgeführt werden kann. Die Art der Auszeichnung obliegt daher auch dem zuständigen Landesverband. Üblicherweise wird eine entsprechende Urkunde ausgegeben.

Leistungsschild	Mindestschnitt (gilt für Damen und Herren)
160	160
165	165
170	170
175	175
180	180
185	185
190	190
195	195
200	200

Leistungsschild Bowlingkugel in Gold ab 205 Schnitt aufwärts

14.2 Startrecht, Spielanzahl

Alle ÖSKB-Mitglieder, welche zum Startzeitpunkt einen gültigen Bowling-Spielerpass vorweisen können, sind startberechtigt. Es darf nur einmal in jedem Sportjahr zum Erwerb des Bowlingsportabzeichens angetreten werden.

Herren: 12 Spiele Damen: 9 Spiele

14.3 Durchführung

Die Durchführung erfolgt unter Schiedsrichteraufsicht. Spieltermine, Spielzeiten und Hallen werden vom zuständigen Landesverband festgelegt.

Spielgeld und Nenngeld sind so wie in allen anderen Landesverbands-Bewerben vor dem Start zu erlegen und bis 20 Minuten vor dem Start beim Centerleiter einzuzahlen. Bei unentschuldigtem Nichtantreten ist das Nenngeld dem Landesverband trotzdem zu bezahlen.

Die Ergebnisse und allfälligen Korrekturen auf den Spiellisten müssen vom Schiedsrichter für jedes Spiel (z. B. mittels Telescore, Computerausdruck oder unmittelbar) kontrolliert und im Regelfall unterfertigt werden.

Siehe auch Schiedsrichterordnung Punkt 3.4.5

Der Austragungsmodus ist amerikanische Spielweise 2 Spiele je Doppelbahn. Es werden die jeweiligen Gruppen zusammengelegt (9 Spiele und 12 Spiele).

Die Ausgabe der Urkunde erfolgt durch den jeweiligen Landesverbände.

15 Rekorde

15.1 Anerkennung

Um die Anerkennung eines Rekords ist vom betroffenen Verein, bzw. bei Auswahlmannschaften vom Landesverband, jeweils unter Vorlage der Originalunterlagen anzusuchen. Das Ansuchen ist innerhalb von 60 Tagen nach Erzielung der Leistung zu stellen und zwecks Anerkennung dem ÖSKB-Sportausschuss vorzulegen.

Als neuer Rekord werden nur Leistungen anerkannt, die einen bestehenden alten Rekord übertreffen oder egalisieren. Wird eine bestehende Bestmarke während eines Bewerbes von mehreren Spielern oder Mannschaften egalisiert/überboten – z.B. bei einem mit mehreren Startzeiten durchgeführten Semifinale und sinngemäß - so wird nur die höchste neue Bestmarke anerkannt

Die Anerkennung des eingereichten Rekords erfolgt durch den ÖSKB-Sportausschuss. Anerkannte Rekorde sind in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Rekordinhaber schriftlich mitzuteilen.

Als Rekord werden nur Leistungen anerkannt, die bei Landesverbands- und/oder ÖSKB-Bewerben unter Leitung eines Schiedsrichters auf international zugelassenen Bahnen erzielt werden. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Bälle muss vom Schiedsrichter überprüft und bestätigt werden.

Weiters können Rekorde anerkannt werden,

- die bei FIQ-Bewerben (EM, WM usw.) und bei ETBF-genehmigten Turnieren erzielt werden;
- die bei Finalausscheidungsbewerben für die Qualifikation zu World-Cup- und Gold-Cup-Finale unter Leitung eines ÖSKB-Schiedsrichters erzielt werden;
- die in ausländischen Ligen (z.B. Deutsche Bundesliga) unter gleichen Qualitätskriterien wie bei ÖSKB-Bewerben (zugelassene Bahnen, Schiedsrichterüberwachung, Ballkontrolle etc.) erzielt wurden.

Rekorde von und mit ausländischen Spielern, die in Österreich gemeldet sind, werden im Rahmen der o.a. Regelungen ebenfalls anerkannt.

15.2 Art der Rekorde



ÖSKB - Sportordnung Bowling

Vom ÖSKB werden Österreichische Rekorde auf Antrag genehmigt und die entsprechenden Verzeichnisse geführt.

Das perfekte Spiel 300 ist jedenfalls als Österreichischer Rekord zu sehen. Für alle übrigen Ergebnisse/Bewerbe obliegt es den Landesverbänden, gegebenenfalls eigene Landesrekordlisten zu führen.

Nicht mehr aktuell gehalten werden die Rekorde der Spielart Baker-System.

Der ÖSKB führt folgende Rekorde:

DAMEN + HERREN

CUP: 5 Spiele 3 Spiele

Spielart = amerikanisch (Wechselbahn).

DAMEN

6er-Mannschaft	6 Spiele	1 Spiel						
4er-Mannschaft	7 Spiele	5 Spiele	3 Spiele	1 Spiel				
3er-Mannschaft	9 Spiele	7 Spiele	3 Spiele	1 Spiel				
Doppel	9 Spiele	6 Spiele	1 Spiel					
Einzel	10 Spiele	9 Spiele	7 Spiele	6 Spiele	5 Spiele	3 Spiele	1 Spiel	

Spielart = amerikanisch (Wechselbahn).

HERREN

6er-Mannschaft	6 Spiele	1 Spiel						
5er-Mannschaft	7 Spiele	6 Spiele	5 Spiele	3 Spiele	1 Spiel			
3er-Mannschaft	9 Spiele	7 Spiele	3 Spiele	1 Spiel				
Doppel	11 Spiele	9 Spiele	6 Spiele	1 Spiel				
Einzel	12 Spiele	11 Spiele	9 Spiele	7 Spiele	6 Spiele	5 Spiele	3 Spiele	1 Spiel

Spielart = amerikanisch (Wechselbahn).

Mix-Doppel 9 Spiele 6 Spiele 1 Spiel

Das perfekte Spiel **300** ist jedenfalls als Österreichischer Rekord zu sehen. Für alle übrigen Ergebnisse/Bewerbe obliegt es den Landesverbänden, gegebenenfalls eigene Landesrekordlisten zu führen.

Nicht mehr aktuell gehalten werden die Rekorde der Spielart Baker-System.

Etwaige weitere Rekorde werden je nach Maßgabe in die o.a. Liste aufgenommen werden. Es soll jedoch ein vernünftiges Augenmaß beibehalten werden, um Auswüchse durch künstlich geschaffene Spielanzahlen zu vermeiden. Dies bedeutet insbesondere, dass nur solche Spielanzahlen für Rekorde herangezogen werden sollen, die von den meisten Spielern zumindest einmal, vorzugsweise aber öfters pro Jahr im Laufe der Meisterschaften absolviert werden.

16 Gesundheit

16.1 Sportärztliche Untersuchung

Schüler und Jugendspieler A, die sich an den vom ÖSKB ausgeschriebenen Bewerben beteiligen, müssen sich regelmäßig einer sportärztlichen Untersuchung unterziehen. Diesbezügliche Fristen siehe Punkt 7.5. – Tabelle.



ÖSKB - Sportordnung Bowling

Die sportärztliche Bestätigung kann auf ein bzw. zwei Jahre ausgestellt werden. Sie muss mit Unterschrift und Stempel des untersuchenden Arztes versehen sein und kann im Spielerpass oder auf einem Arztformular eingetragen werden. Ist der ein- bzw. zweijährige Zeitraum, für den die sportärztliche Untersuchung gilt, bei Antritt zum Start abgelaufen, so verliert der Spieler automatisch das Startrecht, der Spielerpass kann sofort eingezogen werden.

16.2 Doping

Siehe Teil IV der Sportordnung – DOPINGBESTIMMUNGEN

17 Sonstige Bestimmungen

17.1 Spielanzahl

Die Spielanzahl jedes Bewerbes ist in der Ausschreibung anzuführen und bezieht sich jeweils auf den einzelnen Spieler.

17.2 Verbandsorgan

Die "Österreichische Sportrevue/Bowling, Sportkegeln" ist das offizielle Organ des ÖSKB. Die darin enthaltenen Mitteilungen, Verlautbarungen und Ausschreibungen sind für alle seine Mitglieder verbindlich.

17.3 Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen an die Mitglieder können durch den ÖSKB und die jeweiligen Landesverbände auch in Form von "Rundschreiben" oder "Mitteilungsblättern" bekannt gegeben werden.

17.4 Drucksorten des ÖSKB

In allen Belangen des Bowlingsports sind die vom ÖSKB bewilligten Drucksorten zu verwenden. Diese sind in den Sekretariaten der Landesverbände erhältlich.

17.5 Bowlingspielregeln

Alle offiziellen Bowling-Bewerbe müssen auf Bahnen und mit Pins und Kugeln durchgeführt werden, die in Maß und Gewicht den Bestimmungen der F.I.Q entsprechen (Schrift 6b des ÖSKB). Die Bewerbe sind unter Beachtung der Bowlingspielregeln durchzuführen, die einen integrierenden Bestandteil der SPORTORDNUNG (Schrift 3b des ÖSKB) bilden.

Siehe Teil II der Sportordnung – BOWLINGSPIELREGELN

17.6 Wettkampfbestimmungen

Alle Bowling-Bewerbe, die vom ÖSKB und seinen Landesverbänden ausgeschrieben und veranstaltet werden, sind unter Beachtung der entsprechenden Wettkampfbestimmungen durchzuführen.

Siehe Teil III der Sportordnung - WETTKAMPFBESTIMMUNGEN

17.7 Strafbestimmungen und Einspruchsrecht

In allen Belangen des Bowlingsports ist im Wege des zuständigen Ausschusses folgender Instanzenweg einzuhalten:

Verein → LV-Ausschuss → LV-Vorstand → ÖSKB-Ausschuss → Bundesvorstand → Bundestag.



ÖSKB - Sportordnung Bowling

Für alle Vergehen und Verstöße gegen die Bestimmungen der Sportordnung, gegen Anordnungen und Entscheidungen eines Landesverbandes bzw. des ÖSKB oder eines Ausschusses finden die Bestimmungen für den Strafausschuss (Schrift 5b des ÖSKB) Anwendung. Diese Bestimmungen regeln auch die Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse.

Einspruchsrecht gegen die Entscheidung eines Ausschusses besteht ausschließlich bei der nächst höheren Instanz, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab der nachweislichen schriftlichen Zustellung.

Teil II - Bowling-Spielregeln

§ 1 Sportliches Verhalten

Bowlingspieler haben sich jederzeit und überall sportlich und fair zu verhalten.

§ 2 Anlauffläche und Rechtsvorrang

Die Anlauffläche bis zur Foullinie muss genau umrissen und eben sein. Die Anlauffläche muss mindestens 4,5 m lang sein.

Die Foullinie muss mindestens 1 cm und darf maximal 2,5 cm breit sein. Sie muss klar erkenntlich auf der oder in die Bowlingbahn eingezeichnet sein.

Auf der Anlauffläche darf sich nur der werfende Spieler befinden. Wenn zwei Spieler auf nebeneinander liegenden Bahnen zum Wurf ansetzen, hat immer der rechte Spieler Vorrang. Das bedeutet, dass der Spieler auf der linken Bahn, um nicht störend zu wirken, bis hinter die Anlauffläche zurückzutreten hat. Jede unsportliche Suggestionsbewegung des wartenden Spielers ist zu vermeiden.

§ 3 Spieluntergliederung

Ein Bowlingspiel besteht aus 10 Feldern (Frames) von je zwei Würfeln. Wirft ein Spieler mit seiner ersten Kugel alle 10 Pins um, ist das ein Strike und der zweite Wurf erübrigt sich.

Ein Spieler, der ein Strike oder Spare im 10. Feld erzielt, darf in diesem Feld insgesamt drei Würfe machen, um sein Spiel zu beenden.

§ 4 Regulärer Wurf

Eine Kugel ist in dem Moment regulär geworfen, wenn sie vom Spieler auf die Bahn aufgesetzt wird, die Foullinie überschreitet und in den Pinbereich gelangt.

Eine Bowlingkugel muss vollkommen mit der Hand gespielt werden. Es ist nicht erlaubt, irgendeine Vorrichtung an der Kugel anzubringen, die innen oder außen befestigt worden ist, die während des Wurfes abgenommen werden kann oder ein beweglicher Teil der Kugel ist.

§ 5 Strike

Es zählt als Strike, wenn ein Spieler einen regulären Wurf vollendet und den ganzen Satz von 10 Pin mit der ersten Kugel umgeworfen hat. Ein Strike wird auf dem Spielformular mit einem "X" markiert.

Die Punktezahlung für ein Feld, in dem ein Strike erzielt worden ist, wird so lange ausgesetzt, bis der Spieler zwei weitere Würfe durchgeführt hat. Diese zwei Würfe zählen mit der Wertung des Strike im Feld des Strike. Wird z. B. in dem Feld nach einem Strike ein Spare geworfen, ist die Punktzahl für das Strike 20.

§ 6 Doppelstrike

Wenn ein Spieler zwei Strikes hintereinander geworfen hat, wird für ihn ein Doppelstrike gezählt. Die Punktezählung in dem Feld, in dem das erste Strike erzielt wurde, wird offen gelassen, bis der Spieler seinen nächsten Wurf vollendet hat.

Folgt dem ersten Strike ein zweites Strike, so zählt noch der erste Wurf im dritten Feld zu den beiden Strikes als Wertung im Feld des ersten Strike. Die höchste Punktwertung bei einem Doppelstrike mit Inbetrachtziehung einer erzielten 9 nach dem Anwurf im dritten Feld ist demnach 29.

§ 7 Dreifachstrike

Wenn der Spieler drei Strikes hintereinander erzielt, wird im Feld des ersten Strikes 30 notiert. Auf diese Weise kann ein Spieler mit 12 hintereinander folgende Strikes in einem Spiel das höchste mögliche Ergebnis - 300 - erzielen.

§ 8 Spare

Ein Spieler, der alle 10 Pins durch seinen regulären 2. Wurf umwirft, erzielt ein Spare. Ein Spare wird auf dem Spielformular in dem Feld, in dem er erzielt wurde, durch ein "S" gekennzeichnet. Die Anzahl der mit dem ersten Wurf erzielten Pins ist festzuhalten, bevor der Spieler zum zweiten Wurf ansetzt.

Hat ein Spieler ein Spare erzielt, setzt die Zählung im betreffenden Feld so lange aus, bis der Spieler seinen nächsten Wurf absolviert hat. Die Anzahl der Pins, die der Spieler mit dem ersten Wurf im nächsten Feld erzielt hat, ist zu den durch das Spare erzielten 10 Pins hinzuzuzählen.

§ 9 Fehlwurf

Die Anzahl der mit dem ersten Wurf erzielten Pins ist auf dem Spielformular durch die entsprechende Zahl festzuhalten, bevor der Spieler zum zweiten Wurf ansetzt.

Bei einem Fehlwurf, also wenn es dem Spieler nicht gelingt, mit seinen zwei Würfen in einem Feld alle Pins umzuwerfen, werden, sofern die nach dem ersten Wurf verbleibenden Pins kein Split darstellen, nur die tatsächlich geworfenen Pins als Wertung für das Feld notiert.

Wenn es dem Spieler beim zweiten Wurf nicht gelingt, weitere Pins umzuwerfen, wird dieser Fehler durch ein " - " gekennzeichnet.

Das Zwischenergebnis eines Feldes, in dem ein Fehlwurf vorkam, muss noch vor dem nächsten Wurf des Spielers eingetragen werden.

§ 10 Split

Ein Split ist eine Anordnung von Pins, die nach dem ersten regulären Wurf noch stehen, vorausgesetzt, dass Pin Nr. 1 umgeworfen ist und

- zumindest ein Pin zwischen mehreren, die noch stehen, umgeworfen ist - z. B. Pinstellung Nr. 7-9 oder Nr. 3-10
- zumindest ein Pin, der unmittelbar vor zwei oder mehreren Pin, die noch stehen, umgeworfen ist - z. B. Pinstellung Nr. 5-6 oder Nr. 7-8

Gelingt es einem Spieler, einen Split in ein Spare zu verwandeln, wird dies durch das Sparsymbol aufgezeichnet.

Wenn dem Spieler kein Spare gelingt, wird die Anzahl der mit dem zweiten Wurf umgeworfenen Pins vermerkt.

Das Zwischenergebnis eines jeden Feldes, in dem es dem Spieler nicht gelingt, ein Spare zu erzielen, muss unbedingt vor dem nächsten Wurf eingetragen werden.

§ 11 Spielreihenfolge

Ein, zwei oder mehrere Spieler können zur selben Zeit auf einer oder zwei Bahnen spielen. Wenn zwei oder mehrere Spieler auf einer Bahn oder einem Bahnenpaar zur selben Zeit spielen, so hat jeder Spieler darauf zu achten, dass er seine Würfe zu der Zeit macht, wenn er an der Reihe ist.

Im 10. Feld haben die den Spielern zustehenden Extrawürfe unmittelbar als nächster Wurf zu erfolgen.

§ 12 Bahnenwechsel, 10. Frame

Ein Bowlingspiel zweier Mannschaften oder zweier Einzelspieler kann auf einem nebeneinander liegenden Bahnenpaar ausgeführt werden, wobei man entweder nach jedem Feld die Bahnen wechselt (amerikanische Spielart) oder aber nur auf ein und derselben Bahn spielt (europäische Spielart).

Wenn ein Spare im 10. Feld erzielt wird, erhält der Spieler einen dritten Wurf. Die im dritten Wurf erzielten Pins werden dem Spare des 10. Feldes hinzugezählt.

Wenn ein Strike im 10. Feld erzielt wird, erhält der Spieler einen zweiten und dritten Wurf. Die im zweiten und dritten Wurf erzielten Pins werden dem Strike des 10. Feldes hinzugezählt.

Wenn nach amerikanischer Spielart (also abwechselnd auf zwei Bahnen) gespielt wird, so werden die Extrawürfe, die durch ein Strike oder ein Spare im 10. Feld gemacht werden dürfen, auf jener Bahn ausgeführt, auf welcher der erste Wurf im 10. Feld gespielt wurde.

§ 13 Gültiger Wurf

Jeder Wurf zählt, es sei denn, dass dieser als "nicht gültig" bezeichnet wird. Gefallene Pins müssen dann sofort wieder aufgestellt werden. Die Ursache eines solchen nicht gültigen Wurfs muss von der Bahn entfernt werden.

Pins, die durch andere Pin umgeworfen werden sowie Pin, die während des Spieles von der Seitenwand oder Rückwand abprallen, gelten als regulär geworfen.

Sind alle Pins da und wird erst während des Abwurfs oder unmittelbar danach entdeckt, dass einer oder mehrere Pins nicht richtig aufgestellt sind, wird der daraus resultierende Pinfall als regulär gewertet. Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, dass die Pins richtig aufgestellt sind. Dies gilt sowohl für den ersten als auch für den zweiten Wurf innerhalb eines Feldes.

Der Spieler muss darauf bestehen, dass jeder Pin, der nicht richtig aufgestellt ist, in die richtige Stellung gebracht wird, bevor er seine Kugel abwirft, andernfalls stimmt er jeder Pinaufstellung zu. Pinstellungen dürfen nicht verändert werden, es sei denn, der Pinaufsteller hat einen oder mehrere Pins falsch aufgestellt oder gar umgeworfen, nachdem der erste Kugelwurf vorüber ist und bevor die nächste Kugel geworfen wird.

Pins, die durch eine reguläre Kugel gefallen sind und auf der Bahn oder in der Kugelrinne liegen bleiben oder die an den Rückstoßplatten oder den Seitenwänden lehnen, werden als totes Holz bezeichnet, als gefallene Pins gewertet und müssen entfernt werden, bevor die nächste Kugel geworfen wird.

§ 14 Wurf gilt, Pinfall nicht

Bei folgenden Vorfällen zählt die Kugel als geworfen, die gefallen Pins werden aber nicht gezählt:

- wenn Pins von einer Kugel getroffen wurden, die bereits die Bahn verlassen hatte;
- wenn eine Kugel von der Rückwand zurückprallt und Pins umwirft;
- wenn Pins mit dem Körper eines Pinaufstellers in Berührung kommen und von ihm umgeworfen werden;
- wenn ein noch ruhig stehender Pin bei der Entfernung von toten Pins durch den Pinaufsteller oder eine mechanische Pinaufstellvorrichtung umgeworfen wird;
- wenn Pin, die von der Bahn geworfen werden, zurückprallen und auf der Bahn stehen bleiben - diese werden als nicht gefallene Pins betrachtet;
- wenn von einem Spieler während seines Kugelwurfes ein Foul gemacht wird, werden alle Pins, die bei diesem Wurf umgelegt wurden, nicht gezählt.
- Wenn totes Holz nicht sofort weggeräumt wird (siehe §13) und solches (z. B. Pin in der Rinne) durch eine geworfene Kugel berührt wird.

Alle aus diesen angeführten Fällen ungültig gefallen Pins müssen vor dem nächsten Wurf auf ihren ursprünglichen Platz zurückversetzt werden.

§ 15 Ungültiger Wurf

Ein Wurf wird bei folgenden Vorfällen als nicht gültig erklärt:

- bei fehlenden Pins - wenn sofort, nachdem der Spieler die Kugel geworfen hat, die Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird, dass ein oder mehrere Pins aus der Aufstellung fehlen oder gefehlt haben;
- wenn ein Pinaufsteller einen oder mehrere Pins entfernt oder störend einwirkt, bevor die Kugel die Pin erreicht hat;
- wenn ein Spieler auf der falschen Bahn oder in der falschen Reihenfolge spielt;
- wenn ein Spieler von einem Pinaufsteller gestört wird oder durch einen anderen Spieler, Zuschauer oder beweglichen Gegenstand während seines Abwurfs und bevor dieser beendet ist, beeinträchtigt wird. In einem solchen Fall kann der Spieler den daraus resultierenden Pinfall annehmen oder verlangen, dass die Pins nochmals aufgestellt werden;
- wenn Pins bewegt oder umgelegt werden, während der Spieler seine Kugel wirft und bevor diese die Pins erreicht;
- wenn die Kugel eines Spielers mit irgendeinem Fremdkörper auf der Bahn in Berührung kommt.

Alle aus diesen angeführten Fällen ungültig gefallen Pins müssen vor dem nächsten Wurf auf ihren ursprünglichen Platz zurückversetzt werden. Die Ursache für den nicht gültigen Wurf ist zu beseitigen und der Spieler muss den Wurf wiederholen.

§ 16 Reguläre Pins

Nur regulär umgefallene Pins dürfen gezählt werden. Jeder Spieler hat in der richtigen Reihenfolge zu spielen und sein Feld zu beenden.

§ 17 Falsche Bahn

Wenn nur ein Spieler oder die Anfangsspieler beider Mannschaften auf der falschen Bahn spielten und der Irrtum entdeckt wird, bevor ein weiterer Spieler eine Kugel geworfen hat, wird eine tote Kugel erklärt. In diesem Fall muss/müssen der/die Spieler auf der richtigen Bahn bzw. den richtigen Bahnen nochmals spielen.

ÖSKB - Sportordnung Bowling

Hat bereits mehr als ein Spieler einer Mannschaft auf der falschen Bahn gespielt, so ist dieses Frame ohne Berichtigung zu beenden und das nächste Spiel (Frame) auf der richtigen, dafür festgesetzten Bahn fortzusetzen.

Es ist dabei völlig egal, welches Ergebnis falsche Würfe erbrachten (Strike oder Split), es wird auf der richtigen Bahn wiederholt.

§ 18 Schadhafte Pins

Wenn ein Pin zerbricht oder während des Spieles stark beschädigt wird, ist er durch einen neuen Pin zu ersetzen.

Ein zerbrochener Pin ändert nicht das Resultat, das durch einen Spieler erzielt wurde. Die Anzahl der umgeworfenen Pins wird gezählt und der schadhafte Pin anschließend sofort ersetzt.

Der Ersatzpin hat in Gewicht und Zustand möglichst den anderen Pins innerhalb dieses Satzes zu entsprechen. Der Schiedsrichter hat in solchen Fällen die Aufsicht zu tragen.

§ 19 Privatkugeln

Im Spiel benutzte Kugeln, die durch den Eigentümer besonders gekennzeichnet sind, werden als Privatkugeln betrachtet. Anderen Spielern ist es nicht gestattet, diese Kugeln ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers zu benutzen.

Sollten Privatkugeln beschädigt werden, ist vom Spieler selbst mit den jeweiligen Hallenbetreibern über eine etwaige Reparatur zu diskutieren. Der ÖSKB und/oder die Landesverbände sind dafür nicht zuständig.

Teil III - Wettkampfbestimmungen

§ 1 Bestandteile der Wettkampfbestimmungen

Diese Wettkampfbestimmungen enthalten die allgemein gültigen Bestimmungen und Vorschriften für die Durchführung von offiziell ausgeschriebenen Bowlingwettkämpfen.

Für die jeweils ausgeschriebenen Bewerbe gelten zusätzlich die jeweils im Jahressportprogramm des ÖSKB oder des zuständigen Landesverbandes enthaltenen besonderen Durchführungsbestimmungen, wie z. B. die Durchführungsbestimmungen zu den Staatsmeisterschaften und Landesbewerben.

Als integrierende Bestandteile der Durchführungsbestimmungen gelten weiters die jeweils vom ÖSKB und den zuständigen Landesverbänden in Ergänzung zum Jahressportprogramm mitgeteilten Ergänzungen, wie z. B. Cup-Mannschaftsauslosungen, Bahneneinteilungen für Einzel, Doppel, Mix-Doppel, BSA sinngemäß.

§ 2 Schiedsrichterüberwachung

Für jeden Wettkampf ist vom ÖSKB bzw. vom zuständigen Landesverband ein Schiedsrichter zu ernennen. Dieser Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass der jeweilige Wettkampf nach den Bestimmungen der Sportordnung Bowling des ÖSKB sowie gemäß den Bowlingspielregeln und den Durchführungsbestimmungen durchgeführt wird.

Bei Wettkämpfen sind die Ausschreibungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters zu beachten und den Anweisungen der zuständigen bzw. den Wettkampf überwachenden Funktionäre ist Folge zu leisten.

Bei unsportlichem Verhalten können die Schiedsrichter Ermahnungen und/oder Verwarungen aussprechen bzw. bei groben Verstößen gegen die Disziplin und Fairness den betreffenden Spieler sofort aus der Mannschaft nehmen und von der weiteren Wettkampfteilnahme ausschließen. Ein solcher Spieler darf im laufenden Spiel nicht ersetzt werden.

§ 3 Schiedsrichterentscheid

Der Schiedsrichter muss nach jedem Regelverstoß sofort eine Entscheidung treffen. Er hat sofort jeden Wurf, der nicht nach den Regeln ausgeführt wurde, als ungültig zu erklären.

Während des Wettkampfes ist gegen die Entscheidungen des Schiedsrichters kein Einspruch möglich. Eine Beeinträchtigung oder Beeinflussung des Schiedsrichters in seinen Entscheidungen durch Spieler oder Zuschauer ist während des Wettkampfes in keiner Weise gestattet.

Nach den FIQ-Regeln ist der Schiedsrichter verpflichtet, Ermahnungen (weiß), Verwarungen (gelb) und Ausschlüsse (rot) zusätzlich mit den entsprechenden Karten anzuzeigen.

§ 4 Teilnahmeberechtigung an Meisterschaftsbewerben

Alle Mannschaftsbewerbe sind vereinsgebunden, 5er/4er-Bewerbe (inkl. Cup) zusätzlich sektionsgebunden.

ÖSKB - Sportordnung Bowling

Die Teilnahmeberechtigung für einen 3er-Mannschaftsbewerb setzt eine im laufenden Bewerb befindliche 5er-(Herren) oder 4er-(Damen)Mannschaft voraus – Ausnahme sh. Pkt. 10.1.

Jeder Spieler, der in einer 3er-Mannschaft zum Einsatz kommt, ist für das komplette restliche Sportjahr an diese Mannschaft gebunden.

Spieler, die keiner 5er- oder 4er-Mannschaft angehören, können auch keine Reservespiele bestreiten.

Sie dürfen, sofern sie einen gültigen Spielerpass besitzen, an den Staatsmeisterschaften und Landesverbandsbewerben im Einzel, Doppel und Mix-Doppel sowie beim Bowling-sportabzeichen teilnehmen. Dasselbe gilt für Senioren sowie Schüler, Jugend, Junioren.

Die Startberechtigung bei der 3er-, 4er- und 5er-Staatsmeisterschaft setzt voraus, dass der Spieler im jeweiligen Landesverband zumindest 15 Spiele in der laufenden Saison absolviert und in der All-Events-Liste eingetragen hat. In welchen Wettbewerben dies erfolgt, ist nicht relevant. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen eingesetzten Spieler diese Voraussetzung erfüllen, widrigenfalls das gespielte Ergebnis nicht gewertet werden kann.

§ 5 Wettkampfabbruch

Der Abbruch eines Wettkampfes ist begründet:

- bei allen Störungen, die eine Wettkampfunterbrechung von mehr als 20 Minuten notwendig machen oder den Spielbeginn um über 20 Minuten verzögern;
- sofort, wenn Ruhe und Ordnung auf der Bowlinganlage nicht aufrecht erhalten bzw. hergestellt werden können.

In beiden Fällen entscheidet ausschließlich der Schiedsrichter.

Bei Spielabbruch während eines Wettkampfes sind durch den Schiedsrichter von den betreffenden Spielern und Mannschaften die Anzahl der Würfe, die bisherigen Spielergebnisse und beim Abräumen gegebenenfalls die Pinstellung schriftlich festzuhalten. Telescore oder Computerausdruck und Spiellisten sind einzuziehen.

§ 6 Verspätung und Ausfall von Spielern

Wenn ein Wettkampf auf mehreren Bahnen zugleich stattfindet, dann erfolgt die Aufteilung auf die verschiedenen Bahnen laut dem der Ausschreibung angeschlossenen Bahnenplan. Trifft ein Spieler verspätet zum Spiel ein, so muss er sein Spiel in dem momentan gespielten Frame des Gegners beginnen. Sein Ergebnis wird dann ebenfalls erst ab diesem Feld gewertet.

Eine 5er-Mannschaft muss mit mindestens 4 Spielern, eine 4er-Mannschaft mit mindestens 3 Spielern und eine 3er-Mannschaft mit mindestens 2 Spielern antreten. Das Antreten zum Wettkampf mit weniger Spielern ist nicht erlaubt. Kommt eine Mannschaft zu spät, so hat sie für das Spiel / für die Spiele, in dem / in denen sie noch nicht komplett antreten konnte, das Startrecht verwirkt. Sie kann in den Bewerb mit Beginn des nächsten Spiels einsteigen.

Bei Einzel-, Doppel- und Mix-Doppel-Bewerben ist ein späterer Einstieg nicht möglich. Bei Doppel- und Mix-Bewerben ist ein unkomplettes Antreten (nur ein Teilnehmer anwesend) nicht möglich. Ein genannter Reservist kann jedoch eingesetzt werden.

Bei Finalbewerben (Einzel, Doppel, Mixed) werden ausfallende oder nicht zeitgerecht zum Beginn des Bewerbes erschienene Teilnehmer durch die Nächstplatzierten (maximal drei Teilnehmer je Bewerb) ersetzt.

Spielunterbrechungen durch Spieler, die (z. B. bei Unpässlichkeit jeder Art) sich nicht auf der Bahn befinden, wenn sie zu spielen an der Reihe sind, dürfen nicht länger als 1 bzw. 2 Frames dauern. Durch solche Verzögerungen darf die spielende Mannschaft nicht mehr als 1 Frame bzw. dürfen Doppel oder Einzel nicht mehr als 2 Frames gegenüber den benachbarten Spielern bzw. Mannschaften in Rückstand geraten. Der vorgesehene Reservist hat zu warten bzw. darf max. bis zu seinem 1. Wurf im 10. Frame spielen (er darf sein Spiel nicht beenden), damit ein Tausch möglich ist. Bei längeren Unterbrechungen ist der Spieler zu tauschen, bei Einzelbewerben ist das Spiel zu beenden.

§ 7 Spielerwechsel

Ein Spieler, der sein Spiel abbricht, kann von einem anderen Spieler nicht ersetzt werden. Das Einwechseln eines Spielers in die Mannschaft bedarf einer Meldung des Kapitäns an den Schiedsrichter und kann nur nach einem abgeschlossenen Spiel erfolgen.

Ausnahme: bei sichtbarer Verletzung eines Spielers jederzeit. Der einwechselnde Spieler spielt die verbleibenden Frames unter dem Namen des Verletzten weiter (seine auf der Reservebahn absolvierten Frames werden annulliert). Danach erfolgt ein offizieller Spielerwechsel (Namenswechsel auf Spielformular).

Auch bei nicht komplett belegten Reservebahnen haben die Reservespieler sich hinsichtlich Spieltempo jenem der Mannschaften anzupassen, um im Verletzungsfall ein nahtloses Einwechseln zu ermöglichen.

In den Mannschaftsbewerben darf ein Spieler, der bereits seine Spiele dieser Runde als Reservespieler beendet hat, einen anderen Spieler nicht ersetzen.

Ein gem. § 2 ausgeschlossener Spieler darf nicht im laufenden Spiel, sondern erst im nächstfolgenden Spiel ersetzt werden.

§ 8 Unberechtigtes Abtreten

Einem unberechtigt abgetretenen Spieler werden alle bis zum Zeitpunkt des Abtrittes absolvierten Frame als komplettes Spiel angerechnet und somit auch gewertet. Dies gilt sinngemäß beim unberechtigten Abtreten einer Mannschaft für alle bis zum Abtritt eingesetzten Spieler.

§ 9 Aufenthalt im Bahnenraum

Bahnenraum ist der Bereich innerhalb einer Doppelbahn (linke Fehlwurfrinne der linken Bahn und rechte Fehlwurfrinne der rechten Bahn) bis zur Abgrenzung gegenüber der restlichen Halle (Wand, Bodenmarkierung usw.).

Bei Mannschaftsbewerben haben die Spieler eines Teams, um den Spielablauf nicht zu verzögern, im Bahnenraum zu verbleiben.

Der Mannschaftsbetreuer darf sich während des Bewerbes innerhalb des Bahnenraumes aufhalten, jedoch nur hinter den Sitzen seiner Mannschaft. Er darf keinesfalls auf das Spiel des Gegners störend einwirken.

Bei Meisterschaftsbewerben ist das Verlassen des Bahnenraumes nur nach Abmeldung beim zuständigen Schiedsrichter gestattet. Das Verlassen des Bahnenraumes zur Beobachtung der vereinszugehörigen spielenden Reservisten ist nur dem gekennzeichneten (siehe Teil I - Punkt 8 - Sportbekleidungsordnung) Mannschaftskapitän nach Abmeldung beim Schiedsrichter gestattet, nicht jedoch den übrigen Mitspielern.

Das Verlassen des Bahnenraumes ist auch für die Reservespieler erst nach Abschluss des letzten Spieles des betreffenden Bewerbes erlaubt, nicht jedoch nach einzelnen Spielen.

§ 10 Spiellisten und Telescope

Die Ergebnisse der jeweils von den Spielern getätigten Würfe sind sofort zu notieren, bevor der Spieler zum nächsten Wurf ansetzt - siehe Teil II - Bowlingregeln. Die Gesamtergebnisse sind kontinuierlich mitzurechnen und zu notieren.

Bei Mannschaftsbewerben sind die jeweiligen Mannschaften vor Wettkampfbeginn auf dem Telescope bzw. Computer-Score einzutragen - die erstgenannte Mannschaft links, die gegnerische Mannschaft rechts.

Bei jedem Wettkampf behält der Schiedsrichter eine Spielliste (Ergebnistabelle). Jede Mannschaft - bei Einzelbewerben jeder Spieler - erhält davon eine Kopie. Diese Spielliste zeigt das erzielte Ergebnis pro Spiel an, das jeweilige Gesamtergebnis (Pins und Punkte) ist gesondert anzuführen.

Nach Spielende hat der Mannschaftskapitän die Spiellisten zu überprüfen sowie bei Mannschaftsbewerben zusätzlich das Ergebnis und die Spielliste des Gegners zu unterzeichnen. Er anerkennt damit die Richtigkeit der Eintragungen und des Übertrages vom Telescope bzw. Computer-Score.

Bei Einzelbewerben und bei allen Reservebewerben hat der jeweilige Spieler sein Ergebnis abzuzeichnen und ist für den richtigen Übertrag aus dem Telescope bzw. Computer-Score in die Spielliste voll verantwortlich.

Bei Bowlinganlagen mit Computer-Score ist eine allenfalls notwendige Korrektur der automatischen Mitschrift bei Einzel- und Doppelbewerben ausschließlich dem Schiedsrichter vorbehalten. Bei Mannschaftsbewerben kann dies auch von beiden Mannschaftskapitänen vorgenommen werden.

Bei allen Korrekturen oder Fehleintragungen auf der Spielliste ist der Schiedsrichter zur Korrektur beizuziehen. Spätere Proteste werden nicht anerkannt.

Alle Eintragungen in Spiel- bzw. Ergebnislisten haben vorzugsweise in schwarz oder blau zu erfolgen. Die Farbe rot ist jedenfalls ausschließlich den Schiedsrichtern vorbehalten.

§ 11 Foul

Als Foul wird gezählt, wenn der Spieler selbst oder ein Körperteil auf die Foullinie kommt oder diese überschreitet und/oder irgendeinen Teil der Bahn oder des Aufbaues der Bahn während oder nach dem Abwurf berührt.

Nach einem regulären Wurf kann noch so lange Foul erklärt werden, bis derselbe oder der nächste Spieler den Anlauf zur Fortsetzung des Spiels betritt.

Begeht ein Spieler ein Foul und dies wird sowohl vom Hilfsschiedsrichter (Schreiber), von einem der beiden Mannschaftskapitäne und/oder auch von einem oder mehreren Spielern der gegeneinander spielenden Mannschaften beobachtet, ist der Abwurf als Foul zu erklären.

Das gleiche gilt, wenn ein Schiedsrichter kein Foul erkannt, ein Spieler oder Mannschaftskapitän dies jedoch als Foul erkannt hat.

Versagt eine von der FIQ anerkannte automatische Foulanzeige, muss trotzdem bei Foulspiel ein solches erkannt und entsprechend registriert werden. Im Spielformular ist ein als Foul festgestellter Wurf mit einem "F" zu kennzeichnen.

§ 12 Vorsätzliches Foul

Begeht ein Spieler vorsätzlich ein Foul, um daraus einen Vorteil für sich zu holen, wird er sofort von der weiteren Teilnahme am Spiel, das sich zur Zeit in Gang befindet, ausgeschlossen. Das vorsätzliche Foul ist in keinem Falle erlaubt.

Ein Spieler, der seine Kugel absichtlich in die Kugelrinne wirft, kann sofort von Spiel und Serie ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossener Spieler kann im laufenden Spiel nicht ersetzt werden.

Jeder ausgeschlossene Spieler ist ungeachtet sonstiger Regelungen automatisch für den gesamten restlichen Spieltag gesperrt. Diese Sperre gilt somit auch bei Mehrfachrunden (z. B. Cup) für die nächste Runde, wenn diese am gleichen Tag gespielt wird.

Das Spiel, in welchem der Ausschluss erfolgt, ist von der betroffenen Mannschaft unkomplett fertig zu spielen. Der Ersatz eines ausgeschlossenen Spielers durch einen anderen Spieler ist erst ab dem nächstfolgenden Spiel erlaubt.

§ 13 Wertungssystem

In der Regel gewinnt der Spieler oder die Mannschaft, welche(r) die meisten Pins erzielt hat.

Durch das Sieg-, Peterson- und Bonuspunktesystem ergeben sich verschiedene Wertungen, die durch die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Ausschreibungen definiert werden müssen.

§ 14 Wertung bei Foul

Das Ergebnis eines Wurfes wird nicht gewertet, wenn der Spieler ein Foul begeht. Seine Kugel wird jedoch als gerollt gezählt.

Begeht ein Spieler mit dem ersten Wurf ein Foul, so sind alle gefallen Pins wieder aufzustellen. Der Spieler hat jedoch das Recht, den zweiten Wurf zu machen. Fallen beim zweiten Wurf alle 10 Pins, so gilt das als Spare. Fallen beim zweiten Wurf weniger als 10 Pins, nachdem der erste Wurf ein Foul war, so gilt für den zweiten Wurf nur die Anzahl der dabei umgeworfenen Pins.

Begeht ein Spieler beim zweiten Wurf ein Foul, so gilt nur die beim ersten Wurf erzielte Pinanzahl, vorausgesetzt, dass beim ersten Abwurf kein Foul begangen wurde.

Begeht ein Spieler beim ersten Wurf im 10. Feld ein Foul und trifft mit dem zweiten Wurf alle 10 Pins, wird das als Spare gewertet und der Spieler erhält als Wertung ein Spare zuzüglich der beim Extrawurf erzielten Pins.

Begeht ein Spieler während des Freiwurfes im zehnten Feld ein Foul, so werden nur die Pins gewertet, die durch die beiden ersten Würfe im 10. Feld erzielt wurden.

Das Ergebnis eines ausgeschlossenen Spielers bleibt für die betroffene Mannschaft in der Wertung, ebenso gilt das bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses gespielte Ergebnis auch für die All-Events-Wertung.

§ 15 Einspruch bei Foul oder irregulärem Pinfall

Wird Einspruch wegen eines Fouls oder irregulären Pinfalls erhoben und dieser Einspruch nicht sofort durch den Schiedsrichter (Spielleiter) entschieden, wird der Wurf bzw. das betreffende Feld als vorläufig gespielt angesehen.

Falls der Einspruch beim ersten Wurf in einem Feld erhoben wird, hat der Spieler das Feld zu beenden und dann sofort ein weiteres Feld zu spielen, es sei denn, dass zu entschei-

den wäre, ob ein Spieler beim ersten Wurf ein Strike oder eine niedrigere Anzahl von Pins erzielt hat. In diesem Fall sind alle Pins wieder aufzustellen und der Spieler muss noch einmal werfen.

Wird Einspruch gegen den zweiten Wurf erhoben, muss der Spieler gegen die gleiche Pinanordnung spielen, wie sie vor seinem zweiten Wurf stand. Dies gilt nicht, falls beim Wurf ein Foul begangen wurde.

In jedem Fall ist für den Entscheid des Protestes vom Schiedsrichter jeder der Würfe extra aufzuschreiben. Sowohl der Wurf, der den Protest verursacht hat als auch der Wurf, den der Spieler daraufhin als vorläufige Wertung gemacht hat.

Ein Einspruch wegen eines Fouls oder irregulären Pinfalls hat immer sofort zu erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

§ 16 Einspruch Foulanzeige

Es ist kein Einspruch möglich, wenn eine von der FIQ genehmigte automatische Foulanzeige ein Foul registriert, ausgenommen es wird bewiesen, dass die Vorrichtung nicht richtig funktioniert hat oder wenn es augenscheinliche und überwiegende Beweise gibt, dass der Spieler kein Foul begangen hat.

Setzt eine automatische Foulanzeige zeitweise aus, muss der Schiedsrichter einen oder mehrere Foul-Schiedsrichter bestimmen oder anordnen, dass die Hilfsschiedsrichter (Kapitäne bzw. Schreiber) während des Versagens der automatischen Foulanzeige Fouls feststellen.

§ 17 Hilfsmittel und Zusatzstoffe

Es ist nicht erlaubt, auf den Anlaufflächen oder Bahnen irgendwelche Stoffe, Materialien und Hilfsmittel anzubringen, die geeignet wären, diese Bahnen oder Bahnenteile zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.

Im Bahnenbereich ist die Anwendung, Verwendung und Deponierung aller offenen Behälter und Produkte (unabhängig davon, ob diese grundsätzlich erlaubt sind) in jedem Fall verboten, wie beispielsweise offenes Puder, Poliermittel, Reinigungsmittel und sinngemäß.

Es darf nichts verwendet werden, was zu einer Verunreinigung des Bahnenbereiches, der Bahn oder der Kugel bzw. zu einer Beeinträchtigung von anderen Spielern oder deren Ausrüstung führen könnte.

Es ist zu gewährleisten, dass jeder Spieler unter normalen Spielbedingungen spielen kann. Das Benützen von Aristol, Talkumpuder, Bimsstein, Harz und ähnlichen Hilfsmitteln an Schuhen und/oder Anlaufbahnen ist verboten.

Weiters ist die Verwendung von weichen Absätzen, die sich leicht abtreten und dadurch den Zustand der Anlaufflächen verändern, untersagt

Ausnahme: Gleitstift mit einem FIQ-Siegel.

§ 18 Ess-, Alkohol- und Rauchverbot

Auf Dauer aller offiziellen Bewerbe des ÖSKB und seiner Landesverbände sind für alle am Wettkampf (ebenso an Reservebewerben) teilnehmenden Spieler verboten:

- das Rauchen ohne jede Ausnahme
- die Konsumation jeglicher alkoholhaltiger Getränke – davon ausgenommen ist alkoholfreies (bis 0,3 %) Bier

- das Essen – davon ausgenommen ist die Konsumation von Traubenzucker, Müsliriegeln, Schokoladeriegeln, Obst, Nüssen und sinngemäßen Snacks (alles, was üblicherweise nicht auf einem Teller serviert wird).

Im Spielbereich dürfen aus Sicherheits- und Reinhaltungsgründen vor der hintersten Sitzreihe des Bahnenbereiches bzw. am Schreibpult keine Getränke abgestellt (ausgenommen fest verschlossene Behälter) bzw. konsumiert werden.

§ 19 Wettkampfkleidung

Bei allen offiziellen Bewerben des ÖSKB und seiner Landesverbände gelten die Bestimmungen der Sportbekleidungsordnung gemäß Teil I Punkt 8 dieser Sportordnung.

Zusätzliche Oberbekleidung (Weste etc.) darf während des Spiels nur unter der offiziellen Mannschaftsbekleidung getragen werden. Das Umhängen von Trainingsjacken in Spielpausen ist gestattet.

§ 20 Kugelkontrolle

Bowlingkugeln müssen den Bowlingkugelbestimmungen der FIQ bzw. der Schrift 6b des ÖSKB (Bahnanlagen – inkl. Pins und Kugeln) entsprechen. Klebestreifen oder sonstige Veränderungen der Kugel bzw. der Kugeloberfläche sind nicht erlaubt.

Der Schiedsrichter ist bei allen Bewerben berechtigt, stichprobenweise Kugelkontrollen durchzuführen und bei unkorrektem Ergebnis den betreffenden Spieler aus dem Bewerb zu nehmen.

Jeder Spieler ist selbst für die Ordnungsmäßigkeit seiner Kugeln verantwortlich.

§ 21 Spielunterbrechung

Gerät während eines Bewerbes ein Bowlingspiel durch maschinelle Schwierigkeiten länger als 20 Minuten in Verzögerung oder ist es aus technischen Gründen unmöglich, das Spiel auf den ursprünglich bestimmten Bahnen zu Ende zu führen, kann der Schiedsrichter andere Bahnen bestimmen, auf denen das Spiel zu Ende zu führen ist.

Ein unterbrochenes Spiel, das nicht am gleichen Tag zu Ende geführt werden kann, muss im selben Feld wieder begonnen werden, in dem es unterbrochen wurde.

§ 22 Spielende

Als Spielende gilt bei allen offiziellen Mannschaftsbewerben des ÖSKB erst jener Zeitpunkt, zu dem der letzte Spieler auf dem zugeteilten Bahnenpaar seinen letzten Wurf absolviert hat.

Auch Reservespieler dürfen den Bahnenraum erst verlassen, wenn alle auf dem betreffenden Bahnenpaar eingesetzten Spieler ihr Spiel beendet haben.

Bis zum Spielende gelten alle Bestimmungen der Sportordnung Bowling (Verbleib im Bahnenraum, Rauchverbot usw.) vollinhaltlich weiter.



Teil IV - Dopingbestimmungen

Bei allen nationalen Wettbewerben können unangemeldete Dopingkontrollen durchgeführt werden. Wobei folgende Definition für Athlet gilt: Für Belange der Dopingkontrolle jede Person, welche an Sportveranstaltungen auf internationalem Niveau (definiert vom jeweiligen internationalen Fachverband) oder nationalem Niveau (definiert von der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation) teilnimmt und jede weitere Person, die auf einem niedrigeren Niveau an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der Nationalen Anti-Doping-Organisation als zu kontrollierender Athlet genannt wird.

Es gelten einige zusätzliche Anforderungen für Angehörige einer österreichischen Kaderauswahl.

Detaillierte und aktuellste Informationen, wie z.B. die jeweils aktuelle Verbotliste, die Liste der temporär oder lebenslang gesperrten Sportler und alle sonstigen relevanten Vorschriften und Bedingungen sowie die Verfahrensabläufe gibt es bei:

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)
Rennweg 46-50 / Top 1, 1030 Wien
Homepage www.nada.at/ E-Mail: office@nada.at